

Verlustverrechnung aus Aktienveräußerungen

Bisher können Aktienverluste nur mit Aktiengewinnen und nicht mit Einkünften aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen werden. Diese Regelung wird momentan beim Bundesverfassungsgericht auf Verfassungswidrigkeit geprüft. Unsere Empfehlung: Bei Aktienverlusten sollte auf alle Fälle eine Verlustbescheinigung beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres gestellt werden.

Die aktuelle Regelung sieht vor, dass die Verluste aus Einkünften aus Kapitalanlagen in einem von vier sogenannten Verlusttöpfen geführt und dort verrechnet werden. Verluste aus der Veräußerung von Aktien können nur mit Gewinnen aus einer Aktienveräußerung ausgeglichen werden. Diese Verluste sind dann im Aktientopf.

Entstehen in einem Depot Aktienverluste, in einem anderen Depot dagegen Gewinne, so können diese miteinander verrechnet werden. Wichtig hierbei: Für die Verrechnung, die innerhalb der Einkommensteuer-Veranlagung stattfindet, muss eine Verlustbescheinigung beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 15. Dezember jeden Jahres zu stellen.

Vor dem Hintergrund des aktuell anhängigen Verfahrens ist es in jedem Fall sinnvoll, eine Verlustbescheinigung anzufordern, wenn in einem Depot Aktienverluste verbleiben und deren Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen) im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden soll.